

*Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Master-Studiengang
International Management*

mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA)

der Universität der Bundeswehr München

April 2012

Prüfungsordnung
 für den
 weiterbildenden Master-Studiengang
International Management
 mit dem Abschluss
Master of Business Administration (MBA)
 der
 Universität der Bundeswehr München
 (PO International Management)
 Vom 5. Dezember 2011

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 6 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

		Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele des Studiums	4
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	4
B	Prüfungsorgane	
§ 4	Prüfungsausschuss	4
§ 5	Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer	5
C	Studienverlauf	
§ 6	Module und Umfang	5
§ 7	Regelstudienzeit	5
D	Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen	
§ 8	Master-Prüfung	6
§ 9	Prüfungsverfahren	6
§ 10	Form und Durchführung von Prüfungen	6
§ 11	Leistungsnachweise	6
§ 12	Master-Arbeit	7
§ 13	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Prüfungsmängel	8

§ 14	Ungültigkeit der Master-Prüfung	8
§ 15	Bestehen und Bewertung der Master-Prüfung	8
§ 16	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 17	Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit	9
§ 18	Nachteilsausgleich	10
E	Akademischer Grad und Zeugnis	
§ 19	Master-Grad	10
§ 20	Zeugnis	10
F	Schlussbestimmungen	
§ 21	In-Kraft-Treten	10
	Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise	12
	Anlage 2: Eignungsprüfungsverfahren	15
	Anlage 3: Bewertungsbogen für Studienbewerber	18
	Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	20

A
 Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

¹Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des weiterbildenden Master-Studiengangs International Management. ²Dieser wird von der Universität der Bundeswehr München in Zusammenarbeit mit der European School of Business Reutlingen (ESB Reutlingen) der Hochschule Reutlingen und der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften (WOW) der UniBw M im Bereich der Lehre getragen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des weiterbildenden Master-Studiengangs International Management ist es, durch die Verbindung von Lehre und Praxis eine wissenschaftliche, anwendungsbezogene Weiterbildung zu vermitteln, die eine internationale Managementkarriere ermöglicht und fördert.

(2) ¹Damit ist der Studiengang auf den Erwerb bzw. die Weiterentwicklung von wissenschaftlich fundierten, praxisrelevanten Kenntnissen und Erfahrungen im internationalen Management sowie deren Vertiefung und Erweiterung in einer zu wählenden Studienvertiefung (vgl. Anlage 1, Tabelle 3) ausgerichtet. ²Dabei soll die Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis gefördert werden, um so Fragestellungen im internationalen Management in übergreifende Zusammenhänge einordnen und bearbeiten zu können.

(3) Überfachliche und soziale Kompetenzen werden in allen Studienmodulen u. a. durch Gruppenarbeiten und Präsentationen gefördert.

(4) Die Module des Studiengangs sind nicht Bestandteile eines grundständigen Studiengangs.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang setzt voraus:

1. Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums, das Kompetenzen in einem Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten entspricht (Diplom-/ Diplom (FH)-, Master- oder Bachelor-Abschluss oder einem gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss),
2. Nachweis einer mindestens zweijährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung,
3. Nachweis von Kenntnissen in der englischen Sprache (z.B. SLP oder TOEFL),
4. Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung innerhalb eines Eignungsprüfungsverfahrens gemäß Anlage 2.

B Prüfungsorgane

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen/Professoren, die Mitglieder der Fakultät WOW an der UniBw M oder der ESB Reutlingen an der Hochschule Reutlingen sein müssen und Lehre im Studiengang International Management erbringen.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät WOW und der Fakultätsrat der ESB Reutlingen an der Hochschule Reutlingen wählen je zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen.

(5) Bescheide in Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens, durch die die Studierende/der Studierende in ihren/seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen obliegt dem Prüfungsamt der UniBw M in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

(7) ¹Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(8) Der Prüfungsausschuss kann in wider-
rufflicher Weise die Erledigung von einzelnen
Aufgaben und eiligen Angelegenheiten auf
das vorsitzende Mitglied übertragen.

§ 5 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die für
die Modulprüfungen zuständigen Prüferin-
nen/Prüfer sowie Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Die
Bestellung zu Prüferinnen/Prüfern soll in ge-
eigneter Form bekannt gegeben werden. ³Bei
Unstimmigkeit hinsichtlich der Bestellung als
Prüferin/Prüfer entscheidet der Prüfungsaus-
schuss mit einfacher Mehrheit. ⁴Die Mitglieder
des Prüfungsausschusses haben das Recht,
der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(2) ¹Zur Prüferin/Zum Prüfer können alle
Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer mit der
Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen
bestellt werden. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes
Hochschulmitglied aus der Hochschule aus,
bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel
bis zu einem Jahr erhalten.

(3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur
bestellt werden, wer die Masterprüfung oder
eine vergleichbare andere Prüfung in einem
wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an
einer Universität oder Hochschule oder eine
vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

C Studienverlauf

§ 6 Module und Umfang

(1) Der Master-Studiengang ist in zwei
Studienabschnitte – eine Fernstudienphase
und eine Präsenzstudienphase – untergliedert.

(2) ¹Die im Studiengang zu erbringenden
Pflichtmodule sind in Anlage 1 unter Angabe
der erforderlichen Prüfungsleistungen ausge-
wiesen. ²Jede/Jeder Studierende wählt in der
Präsenzstudienphase zusätzlich eine aus vier
angebotenen Studienvertiefungen und absol-

viert das entsprechende Wahlpflichtmodul
(vgl. Anlage 1, Tabelle 3).

(3) ¹Die in Anlage 1, Tabelle 4, als zu-
sammengehörend ausgewiesenen Module der
Fern- und der Präsenzstudienphase können
als entsprechendes Modulstudium belegt
werden. ²Die Zugangsvoraussetzungen be-
stimmen sich nach § 3 der vorliegenden PO.
³Das Modulstudium ist bestanden, sobald alle
ECTS-Leistungspunkte eines entsprechenden
Modulstudiums erworben wurden. ⁴In diesem
Fall erhält die Studierende/der Studierende
ein Zertifikat der UniBw M, das die Module
sowie die damit verbundene ECTS-Leistungs-
punktezahl ausweist. ⁵Ein Master-Abschluss
kann im Rahmen des Modulstudiums nicht
erworben werden.

(4) ¹Die Bewertung der Module erfolgt auf
der Basis von ECTS-Leistungspunkten gemäß
den Regelungen im Bayerischen Hochschul-
gesetz. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht
einer studentischen Arbeitsleistung von 25-30
Stunden. ³Die den Modulen zugehörigen
ECTS-Leistungspunkten sind in Anlage 1 an-
gegeben. ⁴Der Master-Studiengang hat ein-
schließlich der Master-Arbeit einen Gesamt-
umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten.

§ 7 Regelstudienzeit

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Ab-
schluss der Master-Prüfung beträgt zwei Jah-
re und sieben Monate. ²Dabei betragen die
Regelstudienzeit der berufsbegleitenden
Fernstudienphase zwei Jahre und die der
Präsenzstudienphase sieben Monate.

(2) Lässt es die berufliche Belastung ei-
ner/eines Studierenden zu, kann die Fernstu-
dienphase individuell verkürzt werden.

(3) Kann eine Studierende/ein Studieren-
der aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden
Gründen die Master-Prüfung nicht innerhalb
der Regelstudienzeit ablegen, so entscheidet
der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des
Studierenden über eine Verlängerung.

D
Organisation von Prüfungen
und Bewertung
von Prüfungsleistungen

**§ 8
Master-Prüfung**

Die Master-Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Leistungsnachweisen in den erforderlichen Modulen des Studiengangs gemäß Anlage 1 und der Master-Arbeit gemäß § 12.

**§ 9
Prüfungsverfahren**

(1) Für jede Modulprüfung werden in der Regel zwei Termine pro Studienabschnitt, mindestens jedoch zwei pro Jahr, angeboten.

(2) Die Ergebnisse jeder Modulprüfung sind durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer an das Prüfungsamt zu melden.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Termine zur Anmeldung und Durchführung schriftlicher und mündlicher Modulprüfungen in Abstimmung mit der/dem zuständigen Prüferin/Prüfer fest und gibt sie spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin bekannt.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung sowie gegebenenfalls zu deren Wiederholung hat sich die/der Studierende beim Prüfungsamt in vom Prüfungsausschuss bekannt gegebener Form anzumelden. ²Die Anmeldung berechtigt zur einmaligen Teilnahme an der Modulprüfung zum jeweils nächsten Termin.

(5) Modulprüfungen dürfen bis zu zweimal wiederholt werden, sofern die vorausgegangenen Versuche ohne Erfolg abgelegt wurden.

**§ 10
Form und Durchführung von
Prüfungen**

(1) Soweit schriftliche Prüfungen vorgesehen sind, soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres/seines Faches er-

kennen und Wege zur Lösung finden und aufzeigen kann.

(2) ¹Eine mündliche Prüfung wird vor einer/einem oder mehreren Prüferinnen/Prüfern abgelegt. ²Sofern die Prüfung nur vor einer Prüferin/einem Prüfer abgelegt wird, ist eine sachkundige Beisitzerin/ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. ³Vor Festsetzung der Note hört die Prüferin/der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen/Prüfer. ⁴Je Studierende/Studierenden und je Einzelprüfung soll die Prüfungszeit mindestens 15 Minuten betragen. ⁵Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der wesentliche Verlauf der Prüfung, die Namen der Prüferinnen/Prüfer, der Beisitzerin/des Beisitzers und der Kandidatinnen/Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll wird von einer/einem beisitzenden Prüferin/Prüfer oder von der Beisitzerin/dem Beisitzer geführt und von der/dem beisitzenden Prüferin/Prüfer beziehungsweise Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer unterzeichnet.

(3) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle mündlicher Prüfungen gewährt. ²Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Master-Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die beurteilte Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer gewährt. ³Der Antrag ist nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

**§ 11
Leistungsnachweise**

(1) ¹Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls werden nach Erbringung des für das Modul erforderlichen Leistungsnachweises vergeben. ²Art und Umfang der Leistungsnachweise für die im Master-Studiengang angebotenen Module sind in Anlage 1 angegeben.

(2) ¹Der Leistungsnachweis für ein Modul erstreckt sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. ²Er besteht aus einer

mündlichen (mP) oder schriftlichen Prüfung (sP) oder einer Studienleistung gemäß Abs. 3.

(3) ¹Eine Studienleistung ist eine Leistung, die nicht in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung nachgewiesen wird. ²Der Leistungsnachweis für eine Studienleistung basiert in der Regel auf der erfolgreichen Bearbeitung einer bestimmten Anzahl von Aufgaben oder Ausarbeitung und Präsentation einer Fallstudie (FP) und/oder Bearbeitung eines Projekts. ³Studienleistungen können auch in Gruppenarbeit erbracht werden, sofern der individuelle Anteil von jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer objektiv bewertbar und gegebenenfalls benotbar ist.

(4) ¹Modulprüfungen werden benotet. ²Dabei werden die folgenden Noten und Prädikate verwendet:

- 1 = sehr gut,
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut,
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend,
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend,
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend,
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 herabgesetzt oder erhöht werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁵Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 12 Master-Arbeit

(1) ¹Jede/Jeder Studierende fertigt im Master-Studiengang eine Master-Arbeit an. ²Die Regelbearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt drei Monate. ³Weist die/der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie/er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. ⁴Die Master-Arbeit hat einen Umfang von 16 ECTS-Leistungspunkten.

(2) ¹Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen mit den Studierenden auch als Gruppenarbeit vergeben werden. ²Dabei darf die Zahl der Bearbeiterinnen/Bearbeiter drei nicht übersteigen. ³Diese von mehreren Studierenden vorgelegte Arbeit kann als individuelle Prüfungsleistung nur anerkannt werden, wenn die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit bei der/dem Einzelnen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Master-Arbeitsthemen können von jeder Hochschullehrerin/jedem Hochschullehrer vergeben werden, die/der im fachspezifischen Bereich des Studiengangs Lehrveranstaltungen abhält.

(4) ¹Spätestens 33 Monate nach Aufnahme des Master-Studiengangs muss die/der Studierende erstmalig ein Thema für die Master-Arbeit annehmen. ²Die Aufnahme der Master-Arbeit oder ihre Wiederholung ist dem Prüfungsamt in vom Prüfungsausschuss bekannt gegebener Form anzuzeigen. ³Hat eine Studierende/ein Studierender bis zum Termin gemäß Satz 1 kein Thema für eine Master-Arbeit erhalten, so sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie/er ein Thema erhält.

(5) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

(6) ¹Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit beziehungsweise ihren/seinen Anteil selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, die Zitate ordnungsgemäß gekennzeichnet und keine anderen als die im Literatur-/Schriftenverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Master-Arbeit ist in zwei Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt bis 12:00 Uhr des Abgabetermins einzureichen. ³Wird die Master-Arbeit ohne triftigen Grund nicht spätestens am Ende der Regelbearbeitungszeit abgegeben, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) ¹Die Master-Arbeit wird von der Themenstellerin/dem Themensteller bewertet. ²Im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wird vom Prüfungsausschuss ein zweiter Gutachter bestellt.

(8) ¹Wird eine Master-Arbeit erstmals mit "nicht ausreichend" (schlechter als 4,0) bewertet, muss die/der Studierende spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der nicht ausreichenden Note ein neues Thema übernehmen. ²Eine Master-Arbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

(9) Das Thema und die Note der Master-Arbeit werden im Zeugnis des Master-Studiengangs angegeben.

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Prüfungsmängel

(1) ¹Eine Kandidatin/Ein Kandidat kann von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie ihren/er seinen Rücktritt dem Prüfungsamt der UniBw M schriftlich spätestens eine Kalenderwoche vor dem Termin der Modulprüfung mitteilt. ²Ohne fristgerechten Rücktritt gilt die Modulprüfung als nicht bestanden und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 9 Abs. 5 angerechnet, sofern nicht triftige Gründe die Teilnahme an der Modulprüfung verhinderten.

(2) ¹Die für das Versäumnis einer Modulprüfung geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) ¹Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel bei Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch dar.

(4) Vor einer Entscheidung ist der/dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 14 Ungültigkeit der Master- Prüfung

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend festlegen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Bestehen und Bewertung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald alle ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des Master-Studiengangs gemäß Anlage 1 und die ECTS-Leistungspunkte der Master-Arbeit gemäß § 12 erworben wurden.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald

- die zweite Wiederholung der Modulprüfung eines verpflichtenden Moduls des Master-Studiengangs nicht bestanden wurde oder
- die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden wurde.

(3) ¹Die Master-Note einer bestandenen Master-Prüfung berechnet sich als das entsprechend den ECTS-Leistungspunkten gewichtete Mittel aus den Noten der benoteten Module und Master-Arbeit. ²Bei der Mittelung werden die beiden ersten Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Master-Note einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,50 sehr gut bestanden
- von 1,51 bis 2,50 gut bestanden
- von 2,51 bis 3,50 befriedigend bestanden
- von 3,51 bis 4,00 ausreichend bestanden.

⁴Bei einem Durchschnitt bis 1,20 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene

Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ECTS-Leistungspunkte können in für den Studiengang einschlägigen Themengebieten auch in von der Universität im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen anerkannten Einrichtungen oder durch Zertifizierung von entsprechenden Vorerfahrungen (credits for prior learning and experience) erworben werden.

(4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss, der die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistung festzustellen hat. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet weiterhin über den äquivalenten Zeitpunkt des Studienbeginns zur Festlegung der verbleibenden Zeit innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 7.

§ 17

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß dem Pflegezeitgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, wird auf Antrag ermöglicht. ²Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser PO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Fristen nach dieser PO eingerechnet.

(3) ¹Die/Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit oder Pflegezeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er Elternzeit oder Pflegezeit in Anspruch nehmen will. ²Das Prüfungsamt prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der/dem Studierenden und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit. ³Die Bearbeitungs-

frist der Master-Arbeit gemäß § 12 kann nicht durch die Elternzeit oder Pflegezeit unterbrochen werden. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als nicht vergeben. Spätestens nach Ablauf der Elternzeit oder Pflegezeit erhält die/der Studierende auf Antrag ein neues Thema.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) ¹Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. ²Dieser ist schriftlich zu beantragen. ³Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - SGB IX) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine geeignete Verlängerung der Prüfungsdauer gewährt werden. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(3) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer durch ärztliches Zeugnis festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischer Erkrankung bei der Fertigung einer Prüfung erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 2 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

E Akademischer Grad und Zeugnis

§ 19 Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird von der UniBw M der akademische Grad

"Master of Business Administration", abgekürzt "MBA", verliehen.

§ 20 Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Master-Arbeit und die Master-Note enthält. ²Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt und ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die für das Bestehen der Master-Prüfung notwendigen ECTS-Leistungspunkte erbracht sind.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 19 beurkundet. ²Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird an die Studierenden ein Diploma Supplement vergeben.

(4) ¹Über eine nicht bestandene Modulprüfung oder Master-Arbeit wird vom Prüfungsamt ein Bescheid gemäß § 4 Abs. 5 erteilt. ²Hat eine Studierende/ein Studierender die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm darüber ein Bescheid gemäß Satz 1 erteilt, der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ³Der Bescheid enthält eine Datenabschrift (Transcript of Records), die die Noten der erfolgreich absolvierten Module des Studiengangs sowie gegebenenfalls die Note der Master-Arbeit aufführt.

F Schlussbestimmungen

§ 21 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. April 2012 beginnen. ³Für Studierende, die ihr Studium

vor dem 1. April 2012 begonnen haben, findet weiterhin die PO vom 9. Dezember 2010 Anwendung; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 22. Juni 2011, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Az E 3-5e65(BW)-10b/21 729 vom 28. September 2011 und der Erklärung des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben Fü S/UniBw - Az 38-01-06 vom 18. Oktober 2011.

Neubiberg, den 5. Dezember 2011

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 5. Dezember 2011 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Dezember 2011 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 12. Dezember 2011.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Teilveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Studiengang entnommen werden.

Tabelle 1: Pflichtmodule Fernstudienphase

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)
Accounting I	6	sP-240
Finance I	6	sP-240
Marketing I	6	sP-240
Operations & Strategy I	6	sP-240
Project Management & Business Law I	6	sP-240
Quantitative Methods & Economics I	6	sP-240
Summe	36	

Tabelle 2: Pflichtmodule Präsenzstudienphase

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)
Accounting II	5	FP
Finance II	5	FP
Marketing II	5	FP
Operations, HR & Strategy II	7	FP
Project Management & Business Law II	5	FP
Quantitative Methods & Economics II	5	FP
Master-Arbeit	16	
Summe	48	

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule zur Studienvertiefung

Die Studierende/der Studierende wählt eines der folgenden vier Wahlpflichtmodule zur Studienvertiefung. Jedes Wahlpflichtmodul bzw. jede Studienvertiefung erfordert als Leistungsnachweis eine Fallstudie mit Präsentation.

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)
International Consulting & Leadership	6	FP
International Finance & Control	6	FP
International Marketing & Sales	6	FP
International Supply Chain Management	6	FP

Tabelle 4: Modulstudien**4.1 International Consulting & Leadership**

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)
Operations & Strategy I	6	sP-240
Marketing I	6	sP-240
Operations & Strategy II	5	FP
Marketing II	5	FP
International Consulting and Leadership	6	FP
Summe	28	

4.2 International Finance & Control

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)
Accounting I	6	sP-240
Finance I	6	sP-240
Accounting II	5	FP
Finance II	5	FP
International Finance & Control	6	FP
Summe	28	

4.3 International Marketing & Sales

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)
Accounting I	6	sP-240
Marketing I	6	sP-240
Accounting II	5	FP
Marketing II	5	FP
International Marketing & Sales	6	FP
Summe	28	

Anlage 2: Eignungsprüfungsverfahren

Eignungsprüfungsverfahren für den weiterbildenden Master-Studiengang International Management

1. Zweck der Prüfung

- (1) Die Qualifikation für den weiterbildenden Master-Studiengang setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 bis 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 3 Nr. 4 voraus.
- (2) Die Eignung der Bewerberinnen/der Bewerber für den Studiengang wird anhand folgender, übergeordneter Kriterien geprüft:
 - I. Persönliche Eignung
 - Note Erststudium
 - Sprachkenntnisse
 - Motivation
 - Eignung für Führungsaufgaben im int. Management
 - II. Fachliche Eignung
 - Berufliche Erfahrung
 - Internationale Erfahrung
 - Fachrichtung Erststudium

Die weitere Konkretisierung und die Gewichtung der Kriterien sind in Anlage 3 geregelt.

2. Verfahren zur Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsprüfung wird jährlich durch die akademischen Leiter des Studiengangs durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind in Form des Aufnahmeantrags zum Studiengang bis zum 15. Februar jedes Jahres zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - Motivationsschreiben mit Darstellung der Beweggründe für die Aufnahme des Studiums, in dem die Bewerberin/der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie/er sich für den weiterbildenden Master-Studiengang International Management für geeignet hält
 - tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Auflistung aller bisher absolvierten Studiengänge und ggf. weiterer erbrachter Studienleistungen
 - Hochschulzugangsberechtigung (in amtlich beglaubigter Kopie)
 - Hochschulabschlusszeugnis (in amtlich beglaubigter Kopie)
 - Unterlagen, aus denen eine mindestens zweijährige qualifizierte Berufserfahrung hervorgeht
 - Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache (SLP oder TOEFL)

3. Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren setzt voraus, dass die in Punkt 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (2) Mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein mündliches Prüfungsgespräch gemäß Punkt 4 durchgeführt.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

4. Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens

- (1) Anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen wird formal geprüft, ob eine Bewerberin/ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Punkt 1 besitzt. Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst gesichtet. Werden die formalen Zulassungsvoraussetzungen von der Bewerberin/dem Bewerber nicht erfüllt, ergeht ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.
- (2) Die akademischen Leiter überprüfen auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin/der Bewerber sich aufgrund ihrer/seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer/seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. Ist dies der Fall, wird ein Termin für ein Eignungsprüfungsgespräch vereinbart.
- (3) Der Termin für das Eignungsprüfungsgespräch soll mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden. Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin/vom Bewerber einzuhalten. Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsprüfungsgespräch verhindert, kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin anberaumt werden.
- (4) Das Eignungsprüfungsgespräch ist für jede Bewerberin/jeden Bewerber einzeln durchzuführen. Das persönliche Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 45 und höchstens 60 Minuten je Bewerberin/Bewerber und soll zeigen, ob sie/er erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs selbständig und in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Das Eignungsprüfungsgespräch erstreckt sich auf die unter Punkt 1 Abs. 2 aufgeführten Parameter. Da der Zustrom in den Studiengang aus allen Fächern erfolgen kann, sind fachwissenschaftliche Inhalte, die erst im Laufe des weiterbildenden Master-Studiengangs vermittelt werden, nicht entscheidend.
- (5) Das Eignungsprüfungsgespräch wird von einem akademischen Leiter durchgeführt, der fachkundige Mitglieder des studiengangspezifischen Lehrkörpers hinzuziehen kann. Da es sich beim weiterbildenden Master-Studiengang International Management insbesondere um eine akademische Ausbildung für Führungskräfte handelt, liegen die Schwerpunkte bei der Bewertung der Bewerberin/des Bewerbers bei ihrer/seiner Führungskräfteeignung sowie den internationalen Erfahrungen. Daneben spielen das Studienfach des Erststudiums, die darin erreichte Abschlussnote sowie die einschlägige berufspraktische Erfahrung eine Rolle.
- (6) Das Gespräch wird anhand eines Bewertungsbogens für Studienbewerber geführt (s. Anlage 3). Sämtliche Kriterien des Bewertungsbogens sind mit einer zu erreichenden Maximalpunktzahl ausgewiesen. Während des Gesprächs vergibt der akademische Leiter die von der Bewerberin/vom Bewerber erreichte Punktezahl. Die studiengangspezifische Eignung ist festgestellt, wenn über 50% der Maximal-Punktezahl erreicht sind und kein Ausschlusskriterium gemäß Punkt 4 Anlage 3 vorliegt.

- (7) Das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsprüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus dem der Tag, die Dauer und der Ort der Prüfung, der Name des akademischen Leiters sowie gegebenenfalls weiterer hinzugezogener Mitglieder des Lehrkörpers, der Name der Bewerberin/des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich sein müssen. Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein (stichwortartige Anführung).

6. Zulassung und Wiederholung

- (1) Zulassungen im weiterbildenden Master-Studiengang International Management gelten bei allen Folgebewerbungen in diesen Studiengang, soweit kapazitäts Gründe nicht entgegenstehen.
- (2) Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den weiterbildenden Master-Studiengang International Management nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Prüfungsverfahren anmelden.

Anlage 3: Bewertungsbogen für Studienbewerber

Name:

Anschrift:

Beginn der Fernstudienphase:

Beginn der Präsenzstudienphase:

A. Kriterien**I. Persönliche Eignung**

1. Note Erststudium (0-4 Punkte)	Max.	Ist
a) 1,0 bis 1,4	4
b) 1,5 bis 1,9	3
c) 2,0 bis 2,4	2
d) 2,5 bis 2,9	1
e) Unter 3,0	0
2. Sprachkenntnisse (0-4 Punkte)		
a) Englisch perfekt oder fast perfekt	2
b) Englisch besser als Abitur	1
c) Englisch Abitur-Niveau	0
d) Zweite Fremdsprache auf gutem Niveau	1
e) Dritte Fremdsprache auf gutem Niveau	1
Motivation (0-4 Punkte)		
a) Zur Weiterbildung	2
- Kenntnisse über das angestrebte Studium		
- Karrierevorstellung/konkreter Berufswunsch		
b) Zur Tätigkeit in internationalen Management	2
3. Eignung für Führungsaufgaben im internationalen Management (0-14 Punkte)		
a) Analytische und logische Fähigkeiten	2
b) Problemlösungsverhalten angesichts komplexer Fragestellungen	2
c) Auffassungsgabe und Belastbarkeit	2
d) Überzeugungskraft und Gewandtheit	2
e) Kooperations- und Teamfähigkeit	2
f) Kreativität	2
g) Soziales Engagement	2

II. Fachliche Eignung

	Max.	Ist
1. Berufliche Erfahrung (0-7 Punkte)		
a) Qualifizierte berufliche Erfahrung		
- Über 3 Jahre	2
- Über 2 Jahre	1
b) Anzahl beruflich relevanter Fortbildungen		
- Zwei und mehr Fortbildungen	2
- Eine Fortbildung	1
c) Sonstige relevante Tätigkeiten, z.B. Lehre/Berufsausbildung, Praktika > 3 Monate, Tätigkeit in Unternehmen	2
d) Erreichte berufliche Stellung	1
2. Internationale Erfahrung (0-2 Punkte)		
a) Zwei und mehr berufliche Auslandsaufenthalte über 3 Monate	2
b) Ein beruflicher Auslandsaufenthalt über 3 Monate	1
3. Fachrichtung Erststudium (1-3 Punkte)		
a) Ingenieur- und naturwissenschaftliches Studium sowie Informatik	3
b) Wirtschaftswissenschaftliches Studium sowie Wirtschaftsinformatik	2
c) Sozial- und geisteswissenschaftliches Studium	1
<u>Punkte gesamt:</u>	38

Die Zulassung zum Studiengang International Management erfolgt, sofern die/der Studienbewerber/in 19 Punkte und mehr der maximal erreichbaren Punktezahlerwirbt und kein Ausschlusskriterium gemäß Punkt 4 dieses Bewertungsbogens vorliegt.

4. Ausschlusskriterien

Nicht ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind für alle Studienbewerberinnen und -bewerber ein k.o.-Kriterium.

k.o. wegen Englisch

B. Zulassung

ja

Nein

.....
Ort, Datum

Prüfer:.....

Prüfer:.....

Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz	PO	Prüfungsordnung
Art.	Artikel	SLP	Standardisiertes Sprachleistungsprofil
Az	Aktenzeichen	sP-240	schriftliche Prüfung(en) mit einem Gesamtumfang von 240 Minuten
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	TOEFL	Test of English as a Foreign Language
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	UniBw M	Universität der Bundeswehr München
ESB	European Business School Reutlingen	WOW	Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften
FP	Fallstudie mit Präsentation		
MBA	Master of Business Administration		